jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 21 SpBV 2015 Abgasemissionen

SpBV 2015 - Sportbooteverordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

In Bezug auf Abgasemissionen von in § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Erzeugnissen hat der Hersteller die folgenden Verfahren anzuwenden, die in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG dargelegt sind:

(1) bei Prüfungen unter Verwendung der harmonisierten Norm, eines der folgenden Module:

1. Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C, D, E oder F;
2. Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung);
3. Modul H (Konformität auf der Grundlage einer umfassenden Qualitätssicherung);

(2) bei Prüfungen ohne Verwendung der harmonisierten Norm, eines der folgenden Module:

1. Modul B (EU-Baumusterprüfung) zusammen mit Modul C1;
2. Modul G (Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung).

In Kraft seit 18.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at